

Arbeitshilfe

Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation bei Betroffenen ab 18 Jahren



Die Senatorin für Gesundheit,
Frauen und Verbraucherschutz



ZGF
Zentralstelle
Landesfrauenbeauftragte



Inhalt

Editorial	3
Hintergrund der Arbeitshilfe	4
Teil 1: Das Ärzt*in – Patient*in Gespräch	5
Allgemeine Gesprächshinweise	5
Adressen für eine Verweisberatung	5
Teil 2: Die Indikationsstellung	7
Hinweise für die Ausstellung einer kriminologischen Indikation	7
Abrechnung der Indikationsstellung	8
Vorlage für eine Indikationsstellung	9
Teil 3: Der Abbruch nach kriminologischer Indikation	10
Hinweise für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs mit kriminologischer Indikation	10
Abrechnung eines Schwangerschaftsabbruchs mit kriminologischer Indikation	10
Quellenverzeichnis	11
Impressum	12

Arbeitshilfe

Schwangerschaftsabbruch mit kriminologischer Indikation bei Betroffenen ab 18 Jahren

Editorial

Die Arbeitshilfe bietet Unterstützung für die Versorgung volljähriger Patient*innen. Sie ist vom Runden Tisch Berlin – Gesundheitsversorgung bei häuslicher und sexualisierter Gewalt (RTB) angestoßen und von den hier aufgelisteten Verfasserinnen formuliert worden. Für das Land Bremen wurde diese Arbeitshilfe leicht überarbeitet und angepasst. Eine fachliche Unterstützung erfolgte für beide Arbeitshilfen.

Bei der Versorgung von Kindern und Jugendlichen, die sexualisierte Gewalt erfahren haben, sind stets Fragen des Kinderschutzes zu berücksichtigen und zu klären. Eine gesonderte Arbeitshilfe für diesen Personenkreis wird dazu im Frühjahr 2026 von S.I.G.N.A.L. e.V. entwickelt und soll infolge auch für Bremen angepasst und publiziert werden.

Verfasserinnen

Rona Torenz (Netzwerkstelle Gesundheitsversorgung nach sex. Gewalt, S.I.G.N.A.L. e.V.)

Karin Wieners (Geschäftsstelle Runder Tisch, S.I.G.N.A.L. e.V.)

Christina Schneider (pro familia Berlin)

Überarbeitung für das Land Bremen

Mo Urban (Zentralstelle der Landesfrauenbeauftragten – Überarbeitung für das Land Bremen)

Fachliche Unterstützung

Jutta Pliefke (pro familia Berlin), Annika Kreitlow (Doctors for Choice Germany), Margit Kollmer (Doctors for Choice Germany), Taleo Stüwe (pro familia Bundesverband), Julia Heise (Familienplanungszentrum Balance Berlin)

Fachliche Unterstützung für die Arbeitshilfe für das Land Bremen

Anne Dehlfing (SGFV), Ramona Rohlwing (Gewaltenschutzambulanz Bremen), Lea Pawlik (pro familia Bremen), Marina Mohr (Beratungsstelle CARA), Kerstin Schwarzer (Vorsitzende des Landesverbandes der Frauenärztinnen und Frauenärzte), Mathias Rotenhan (Gynäkologe & Vorstand von pro familia Bremen)

Hintergrund der Arbeitshilfe

Der Abbruch einer Schwangerschaft ist in Deutschland grundsätzlich rechtswidrig (§ 218 StGB). Er bleibt nach § 218a StGB jedoch straf-frei, wenn eine staatlich anerkannte Schwanger-schaftskonfliktberatungsstelle aufgesucht wird, bis zum Abbruch drei Tage Wartezeit ver-gehen und der Abbruch bis zur 14. Schwanger-schaftswoche (SSW) (p.m.) erfolgt. Legal ist der Schwangerschaftsabbruch in zwei Fällen: Zum einen, wenn eine Gefahr für die seelische oder körperliche Gesundheit der schwangeren Person besteht (medizinische Indikation: § 218a Absatz 2 StGB). Zum anderen, und darum geht es in dieser Arbeitshilfe, wenn eine kriminologische Indikation nach § 218a Absatz 3 StGB vorliegt.

Gegeben ist dies, wenn

- › nach ärztlicher Erkenntnis an der schwangeren Person eine rechtswidrige Tat nach den §§ 174 bis 177 StGB (sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen/von Kindern, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung) begangen worden ist,
- › dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht,
- › die Schwangerschaft nicht älter ist als 14 Wochen (p.m.).

Die/der Ärzt*in, die/der die kriminologische Indikation ausstellt, darf in diesen Fällen nicht selbst den Schwangerschaftsabbruch vornehmen (§ 218b Absatz 1 StGB).

2024 wurden durch die polizeiliche Kriminalsta-tistik bundesweit mehr als 14.000 Betroffene von sexueller Nötigung, Vergewaltigung und sexuellen Übergriffen erfasst (Bundeskriminalamt 2025). Die Dunkelziffer ist deutlich höher. Laut einer US-amerikanischen Studie werden bis zu fünf Prozent der Betroffenen einer Vergewaltigung durch diese schwanger (WHO 2013). Gleichzeitig wurden bun-desweit 2024 nur 40 Schwangerschaftsabbrüche nach kriminologischer Indikation durchgeführt (Destatis 2025) und im Land Bremen kein einziger (FHB 2025). Dies legt die Vermutung nahe, dass

Personen, die nach einer Vergewaltigung schwan-ger werden, und die Schwangerschaft abbrechen wollen, fast nie einen Zugang zu einem Schwan-gerschaftsabbruch aufgrund einer kriminologi-schen Indikation bekommen.

Für Betroffene macht es einen Unterschied, ob sie einen Schwangerschaftsabbruch nach der Beratungsregelung oder mit kriminologischer Indikation bekommen: Zum einen liegt über ersterem das Stigma der Rechtswidrigkeit. Zum anderen müssen sie eine anerkannte Schwanger-schaftskonfliktberatungsstelle besuchen und den Abbruch selbst bezahlen beziehungsweise eine Kostenübernahme beantragen. Ein Schwanger-schaftsabbruch nach kriminologischer Indikation ist dagegen rechtmäßig. Er wird von den Kran-kenkassen finanziert und eine Pflichtberatung ist nicht nötig. Außerdem entfällt die dreitägige Wartezeit für die Betroffenen, das heißt der Ab-bruch kann sofort nach Ausstellung der Indikation erfolgen.

In einer aktuellen Studie gaben 33 Prozent der befragten Ärzt*innen, die in Deutschland Schwan-gerschaftsabbrüche durchführen, an, dass sie auf die Ausstellung einer kriminologischen Indikation verzichtet haben, obwohl die Voraussetzungen dafür vorlagen. Einer der Hauptgründe dafür ist, dass sich viele Ärzt*innen mit der Ausstellung einer kriminologischen Indikation unsicher fühlen (BMG 2024, S. 705).

Mit der vorliegenden Arbeitshilfe möchten wir Ärzt*innen beim Thema kriminologische Indi-kation unterstützen. Wir beginnen mit allgemei-nen Hinweisen für den Umgang mit Betroffenen sexualisierter Gewalt und Optionen für eine Verweisberatung im Land Bremen (Teil 1). Dann folgen Infos zur Ausstellung der Indikation (Teil 2) und zum Schwangerschaftsabbruch (Teil 3). Wir möchten hiermit Gewaltschutz und ein Recht auf reproduktive Gesundheit zusammendenken.

Teil 1: Das Ärzt*in – Patient*in Gespräch

Allgemeine Gesprächshinweise

Für viele Gynäkolog*innen gehört das Gespräch mit traumatisierten Patient*innen und Betroffen-en von sexualisierter Gewalt zum Berufsalltag. Wir haben uns dennoch entschieden, hier mit allgemeinen Hinweisen einzusteigen, die hilfreich sein könnten, wenn Sie mit einer schwangeren Person sprechen, die sexualisierte Gewalt erlebt hat.

Sowohl Schwangerschaftsabbrüche als auch sexualisierte Gewalt sind gesellschaftlich stigma-tisierte Themen. Zudem ist sexualisierte Gewalt für die meisten Betroffenen ein traumatisierendes Erlebnis. Darüber zu sprechen ist oftmals schwie-rig und begleitet von Scham- und Schuldgefühlen. Es kann für Betroffene daher sehr hilfreich sein, wenn Sie aktiv Gesprächsbereitschaft zu diesen Themen signalisieren. Zum Beispiel:

*»Mögen Sie berichten, wie es zu der Schwan-gerschaft kam? War der Geschlechtsverkehr einvernehmlich? Wir hören immer wieder von Patient*innen, dass Sex gegen ihren Willen, ggf. mit Drohungen und Gewalt erfolgt ist. Wenn Sie das betrifft, stehe ich sehr gerne für ein Gespräch zur Verfügung, um zu schauen ob und wie ich Sie unterstützen kann.«*

Stellen Sie eine vertrauensvolle Atmosphäre her. Erläutern Sie Ihr Vorgehen. Geben Sie den Betrof-fenen möglichst viel Kontrolle über die Situation und geben Sie ihnen ausreichend viel Zeit.

Vermitteln Sie eine klare Haltung zur erlebten Ge-walt: Die Verantwortung liegt ausschließlich bei der gewaltausübenden Person. Die Betroffenen tragen keine Schuld!

Ein zugewandter, respektvoller Umgang, der die Selbstbestimmung der Betroffenen unterstützt, hilft bei der Verarbeitung des Geschehenen und kann insbesondere weitere psychische Belas-tungen verringern. Geben Sie der schwangeren Person die Gelegenheit, Gründe für ihren Wunsch nach einem Schwangerschaftsabbruch darzule-gen, wenn sie dies möchte.

Sie versorgen und ermitteln nicht: Insistieren Sie nicht auf Erklärungen zum Tathergang oder weiteren Details, wenn die betroffene Person nicht darüber sprechen möchte und diese für die Indikation nicht erforderlich sind. Für die schwan-gere Person können diese Fragen belastend sein und zu Flashbacks und Dissoziation führen.

Informieren Sie die Betroffenen über psycho-soziale Unterstützungsangebote. Geben Sie, wenn möglich und gewünscht, schriftliches Informationsmaterial mit.

Dieses kann über die Website »Gewalt gegen Frauen« kostenfrei bestellt und in der Praxis vorrätig gehalten werden:

Website: gewaltgegenfrauen.bremen.de

Hier gibt es auch Infomaterial in verschiedenen Landesprachen und in Deutsch – Leichte Sprache.

Adressen für eine Verweisberatung

Eine Verweisberatung kann auf folgende Angebote erfolgen, die im Land Bremen bei sexualisierter Gewalt beraten:

- › Das **Hilfetelefon »Gewalt gegen Frauen«** ist rund um die Uhr in vielen Sprachen verfügbar: Website: hilfetelefon.de Telefon: +49 421 116 016
- › Der **notruf** bietet psychologische Beratung bei sexueller Gewalt für Betroffene ab 16 Jahren. In geschützter Umgebung kann selbstbestimmt und kostenfrei über das Erfahrene gesprochen und Fragen zu strafrechtlichen oder therapeuti-schen Sachverhalten geklärt werden: E-Mail: info@notrufbremen.de Telefon: +49 421 151 81
- › Die **Fachberatungsstelle Schattenriss** ist eine Anlaufstelle für Mädchen* und Frauen* bis zum 27. Lebensjahr, die sexualisierte Gewalt in der Kindheit und Jugend erfahren haben: E-Mail: info@schattenriss.de Telefon: +49 421 617 188

› Das **Kinder- und Jugendschutztelefon Bremen** (Kinder- und Jugendnotdienst) unterstützt unter anderem gewaltbetroffene Personen und Familien und stellt Kontakt zu weiteren Hilfseinrichtungen in der Nähe, zum Amt für Soziale Dienste Bremen und zur Polizei her. Der Kinder- und Jugendnotdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag im Jahr erreichbar:
Telefon: +49 421 699 11 33

› In Bremerhaven ist der **Kinder- und Jugendnotdienst** erreichbar:
Telefon: +49 421 96 20 10

› Das **Mädchen*haus Bremen** ist eine Jugendhilfeeinrichtung für Mädchen* und junge Frauen* aus Bremen. In der Anlauf- und Beratungsstelle gibt es kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung für Mädchen* und junge Frauen* zwischen elf und 27 Jahren. Der Mädchennotruf ist rund um die Uhr zu erreichen:
E-Mail: info@maedchenhaus-bremen.de
Telefon: +49 421 34 11 20 und
+49 421 33 65 444

› Die **GISBU** berät Frauen zum Thema häusliche und sexualisierte Gewalt. Zudem bietet es einen sicheren Schutzraum für Frauen und Mütter mit Kindern, die von häuslicher Gewalt betroffen sind sowie für Frauen, die Opfer von Menschenhandel und / oder Zwangsprostitution geworden sind:
E-Mail: frauenhaus@diakonie-bhv.de
Telefon: +49 471 830 01

› Die **Gewaltschutzambulanz** ist eine Anlaufstelle für alle Betroffenen von häuslicher und sexualisierter Gewalt. Sie bietet eine kostenlose und auf Wunsch vertrauliche DNA-Spurenicherung sowie eine rechtsmedizinische Dokumentation der Verletzungen an, die gerichtsfest sind. Dies ist mit oder ohne polizeiliche Anzeige möglich. Außerdem können Sie sich dort über mögliche weitere Schritte beraten lassen:
E-Mail: gewaltschutzambulanz@gesundheitnord.de
Telefon: +49 421 497 739 20

› Die **Traumaambulanzen** bieten im Rahmen des Sozialen Entschädigungsrechts (SER) nach SGB XIV frühzeitige psychotherapeutische Unterstützung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene an, die von einer Gewalttat betroffen sind, insbesondere bei Straftaten gegen das Leben oder die sexuelle Selbstbestimmung. Die zuständigen Kliniken können auf dem entsprechenden Merkblatt zu Traumaambulanzen auf der Internetseite des Amtes für Versorgung und Inklusion Bremen entnommen werden:
Website: avib.bremen.de/sixcms/media.php/13/TA_Merkblatt_HB_2025_12_19.pdf

In allen Fragen rund um Schwangerschaft und Schwangerschaftsabbruch können sich Betroffene wenden an:

› **Pro familia**

Website: profamilia.de

› Pro familia Beratungsstelle Bremen

Telefon: +49 421 340 60 30

› Pro familia Beratungsstelle Bremen-Nord

Telefon: +49 421 65 43 33

› Pro familia Beratungsstelle Bremerhaven

Telefon: +49 471 287 22

› **CARA – Beratungsstelle zu Schwangerschaft und Pränataler Diagnostik**

Website: cara-bremen.de

Telefon: +49 421 3335645

› **Familien- und Lebensberatung der Bremischen Evangelischen Kirche**

Website: kirche-bremen.de/kirche-in-bremen/familien-und-lebensberatung/

Telefon: +49 421 33 35 63

Teil 2: Die Indikationsstellung

Hinweise für die Ausstellung einer kriminologischen Indikation

Für die Feststellung der kriminologischen Indikation ist die ärztliche Erkenntnis maßgeblich. Das bedeutet, dass Ärzt*innen allein aufgrund von Anamnesegespräch und Untersuchung zu der Überzeugung kommen, dass die schwangere Person sexualisierte Gewalt erlebt hat und »dringende Gründe« dafürsprechen, dass die Schwangerschaft auf dieser Tat beruht. Die Angaben zur Tatzeit und zum Zyklus sind mit den Erhebungen zur Schwangerschaftswoche in Beziehung zu setzen und daraus abzuleiten, dass die ernsthafte Möglichkeit besteht, dass die Schwangerschaft eine Folge des Sexualdelikts ist (BT-Drucksache 13/1850, S. 26).

Eine Anzeige bei der Polizei ist nicht erforderlich. Auch eine anderweitige Dokumentation der Tat (z.B. durch eine ärztliche Untersuchung und DNA-Spurenicherung direkt danach) ist nicht notwendig.

Eine Beratung gemäß § 219 StGB ist ebenfalls nicht erforderlich. Eine Beratung kann auf Wunsch von den Betroffenen aber selbstverständlich in Anspruch genommen werden.

Der Abbruch kann nach Indikationsstellung sofort vorgenommen werden (keine Wartezeit nötig). Der Abbruch muss jedoch von einer anderen Ärztin, einem anderen Arzt vorgenommen werden, die/der nicht die Indikation gestellt hat, als jener/jenem, die/der die Indikation ausgestellt hat.

Jede approbierte Ärzt*in, unabhängig von der Fachrichtung, ist dazu befugt, eine kriminologische Indikation auszustellen. Die Indikationsstellung erfolgt formlos. Sie können dafür die Druckvorlage als Anlage zu dieser Handreichung nutzen.

Es kann für die Betroffenen schwierig sein, Ärzt*innen zu finden, die einen Abbruch nach kriminologischer Indikation vornehmen. Sollte es Ihnen daher möglich sein, verweisen Sie direkt an Einrichtungen, von denen Sie wissen, dass sie einen Abbruch nach kriminologischer Indikation durchführen. Bieten Sie der Betroffenen nach Möglichkeit auch an, gemeinsam dort anzurufen und einen Termin zu vereinbaren.

Einige der Gynäkolog*innen, die im Land Bremen (medikamentöse) Schwangerschaftsabbrüche durchführen:

› Dr. med. Kerstin Schwarzer &
Dr. med. Claudia Eck
Waller Heerstraße 103
28219 Bremen
Telefon: +49 421 61 31 31
Website: frauenaerzte-walle.de

› Heide Schweigart
Bennigsenstrasse 2–6 (ADAC-Haus)
28207 Bremen
Telefon: +49 421 49 00 44
E-Mail: praxis@frauenaerztinnen-in-bremen.de

› Dr. med. Catherine Ruth
Gerhard-Rohlf's-Straße 46
28757 Bremen
Telefon: +49 421 26 66 oder 66 10 66
E-Mail: info@praxis-dr-ruth.de

› Dr. med. Nicola Köhler
Oberreihe 2
28717 Bremen
Telefon: +49 421 60 92 92 02
E-Mail: gyn@dr-nicola-koehler.de

› Dr. med. Cornelia Ruhl
Am Oslebshäuser Bahnhof 31
28239 Bremen
Telefon: +49 421 64 01 74
Website: frauenaerztin-ruhl.de

Einrichtungen und Kliniken, die im Land Bremen Schwangerschaftsabbrüche durchführen:

› **pro familia Medizinisches Zentrum Bremen**

Hollerallee 24
28209 Bremen
Telefon: +49 421 340 60 10
Fax: +49 421 340 60 15
Website: profamilia.de/angebote-vor-ort/bremen/bremen-medizinisches-zentrum

› **Klinikum Bremen-Mitte**

Sankt-Jürgen-Straße 1
28205 Bremen
Telefon: +49 421 497 0

› **Klinikum Bremen-Nord**

Hammersbecker Straße 228
28755 Bremen
Telefon: +49 421 66 06

› **Klinikum Bremerhaven-Reinkenheide**

Postbrookstr. 103/105
27574 Bremerhaven
Telefon: +49 471 299 0

Abrechnung der Indikationsstellung

Die Indikationsstellung für einen Schwangerschaftsabbruch kann von Fachärzt*innen der Frauenheilkunde und Geburtshilfe mit einer EBM-Ziffer abgerechnet werden.

EBM-Ziffer 01900

Beratung wegen geplanter Abortio, inklusive schriftliche Feststellung der Indikation

EBM-Ziffer 01902

Ultraschalluntersuchung

Vorlage für eine Indikationsstellung

(Die Vorlage kann als Kopiervorlage benutzt werden.)

Kriminologische Indikation

Name und Vorname:

Geburtsdatum:

Anschrift:

Bei der o.g. betroffenen Person liegt nach meiner ärztlichen Erkenntnis eine kriminologische Indikation für einen Schwangerschaftsabbruch im Sinne des § 218a Absatz 3 StGB vor.

Nach ihren glaubhaften Angaben ist
(Name/Vorname)

am (Datum)

Opfer einer Sexualstraftat gemäß §§ 174-177 StGB geworden.

Das Schwangerschaftsalter und die Angaben der betroffenen Person über den Zeitpunkt der Straftat sowie über den Zyklus stehen miteinander in Einklang.

Es sprechen somit hinreichend dringende Gründe dafür, dass die Schwangerschaft von

(Name/Vorname)

auf der genannten Straftat beruht.

Die Voraussetzungen für einen nicht rechtswidrigen Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation sind erfüllt.

.....
Ort/Datum Stempel

.....
Unterschrift Ärzt*in

Teil 3: Der Abbruch nach kriminologischer Indikation

Hinweise für die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs mit kriminologischer Indikation

Liegt eine kriminologische Indikation vor, können Sie einen Schwangerschaftsabbruch bis zur 14. SSW (p.m.) durchführen. Es ist weder eine Beratungsbescheinigung noch eine Kostenübernahme nötig. Es handelt sich um eine Kassenleistung.

Sie müssen die Voraussetzungen für das Vorliegen der Indikation nicht nochmals prüfen – dies ist mit dem Ausstellen der Indikation bereits geschehen. Verzichten Sie daher auf erneute Fragen zum Sexualdelikt. Bieten Sie jedoch ein Gespräch an, falls die Betroffene über Hintergründe für den Schwangerschaftsabbruch oder Unterstützungsbedürfnisse sprechen möchte.

Abrechnung eines Schwangerschaftsabbruchs mit kriminologischer Indikation

Ein Schwangerschaftsabbruch nach kriminologischer Indikation kann im Wesentlichen mit folgenden EBM-Ziffern abgerechnet werden. Fallspezifisch ist die Abrechnung weiterer Ziffern möglich. Einige der folgenden Ziffern können nur von Fachärzt*innen der Frauenheilkunde und Geburtshilfe abgerechnet werden (ausführlich s. KV HB 2025).

EBM-Ziffer 01904

Durchführung eines operativen Schwangerschaftsabbruchs bis 14. SSW (p.m.)

EBM-Ziffer 01906

Durchführung eines medikamentösen Schwangerschaftsabbruchs

EBM-Ziffer 40156

Kostenpauschale bei Durchführung eines medikamentös ausgelösten Schwangerschaftsabbruchs für den Bezug von Mifepriston

EBM-Ziffer 01910

Beobachtung und Nachbetreuung mehr als zwei Stunden

EBM-Ziffer 01912

Kontrolluntersuchung zwischen dem 7. und 14. Tag nach Abbruch

EBM-Ziffer 01913

Narkose in Zusammenhang mit einem Schwangerschaftsabbruch

EBM-Ziffer 01901

Untersuchung vor operativen Abbruch

EBM-Ziffer 01907

Zuschlag für zusätzlichen Hygieneaufwand

Quellenverzeichnis

BT-Drucksache 13/1850:

Gesetzesbegründung auf S. 26: »Dabei muß der Arzt die der Bedeutung des Eingriffs angemessenen, ihm möglichen und nach ärztlichem Standesrecht gebotenen Wege der Aufklärung nutzen. Er braucht sich allerdings nicht als Ermittlungsbehörde zu betätigen und an andere Personen und Einrichtungen heranzutreten, als dies sonst zu seiner ärztlichen Meinungsbildung geschieht. Auszuschöpfen sind allerdings die ihm auch sonst zur Verfügung stehenden Erkenntnismittel, d. h. in erster Linie das Gespräch mit der Patientin.«

Bundeskriminalamt (2025):

Polizeiliche Kriminalstatistik 2024.

Bundesministerium für Gesundheit (BMG) (2024):

Abschlussbericht der ELSA-Studie. Erfahrungen und Lebenslagen ungewollt Schwangerer. Angebote der Beratung und Versorgung (ELSA).

Destatis/ Statistisches Bundesamt (2025):

Anzahl der Schwangerschaftsabbrüche in Deutschland nach rechtlicher Begründung.

Freie Hansestadt Bremen (FHB) (2025):

Jahresbericht Schwangerschaftsabbruchmöglichkeiten. Lage der Sicherstellung im Land Bremen. Berichtszeitraum 2024.

Kassenärztliche Vereinigung Bremen (KV HB) (2025):

Anlage 5 »Operative & medikamentöse Schwangerschaftsabbrüche. Aufstellung der nach EBM abrechenbaren Leistungen gemäß § 21 Abs. 3 i. V. mit § 20 des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SCHKG) Abschnitt 5 zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen« vom 1.1.2025.

World Health Organization (2013):

Responding to intimate partner violence and sexual violence against women: WHO clinical and policy guidelines.

Impressum

Herausgeberin

Bremische Zentralstelle für die
Verwirklichung der
Gleichberechtigung der Frau (ZGF)
Faulenstr. 14 -18
28195 Bremen

E-Mail:
geschaeftsstelle-zgf@frauen.bremen.de



Kontakt für das Land Bremen

Dr. Dr. Mo Urban
Referentin für Gesundheit bei der Zentralstelle
der Landesfrauenbeauftragten (ZGF)

E-Mail:
monika.urban@frauen.bremen.de


Corporate Design:
Katrin Adler, Bremen

Layout:
Uta Ratz, Bremen

April 2026

Website:
www.frauen.bremen.de

 @zgfbremen

 @zgfbremen

